



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 b) EStDV für Spenden bis 300 EUR

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 b) EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 300 Euro nicht übersteigen.

Für Zuwendungen über 300 EUR ist als Nachweis eine von dem Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein Gutes beginnt im Kleinen e. V., Reutersweg 13, 47877 Willich, ist wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO), der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 4 AO), der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Viersen (NRW), StNr. 102/5863/1205, vom 28.04.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für die gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird.